

18.08.11

Wi

**Verordnung**  
des Bundesministeriums  
für Wirtschaft und Technologie

---

**Verordnung zur Änderung der Energiewirtschaftskostenverordnung**

**A. Problem und Ziel**

Mit der Änderungsverordnung zur Energiewirtschaftskostenverordnung werden Gebührentatbestände für Entscheidungen der Bundesnetzagentur nach der Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I 2529) ergänzt sowie die Gebührentatbestände für Entscheidungen der Bundesnetzagentur nach der Gasnetzzugangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 2010 (BGBl. I 1261) angepasst.

**B. Lösung**

In das Gebührenverzeichnis werden neue Gebührentatbestände für die zusätzlichen Aufgaben nach der Anreizregulierungsverordnung aufgenommen und die Gebührentatbestände für Maßnahmen nach der neuen Gasnetzzugangsverordnung angepasst.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

Haushaltsausgaben mit Vollzugaufwand

Keine.

### **E. Sonstige Kosten**

Durch die Änderung der Energiewirtschaftskostenverordnung werden Energieversorgungsunternehmen mit zusätzlichen Gebühren belastet. Dies kann sich geringfügig auf die Höhe der Netzentgelte auswirken. Mit der Festsetzung von Erlösobergrenzen für einen Zeitraum von fünf Jahren auf Grundlage der Anreizregulierungsverordnungen entfallen jedoch Genehmigungen von Netzentgelten nach den Netzentgeltverordnungen. Den Gebühreneinnahmen aufgrund der neuen Tatbestände stehen damit z.T. Gebührenrückgänge an anderer Stelle gegenüber.

Signifikante Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind durch die Änderungen nicht zu erwarten.

### **F. Bürokratiekosten**

Die Änderung der Energiewirtschaftskostenverordnung verursacht keine zusätzlichen Bürokratiekosten.

**Bundesrat**

**Drucksache 500/11**

**18.08.11**

Wi

**Verordnung**  
des Bundesministeriums  
für Wirtschaft und Technologie

---

**Verordnung zur Änderung der Energiewirtschaftskosten-  
verordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 17. August 2011

An die  
Präsidentin des Bundesrates  
Frau Ministerpräsidentin  
Hannelore Kraft

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie  
zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Energiewirtschaftskostenverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des  
Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1  
NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Ronald Pofalla



## Verordnung zur Änderung der Energiewirtschaftskostenverordnung

### Vom ...

Auf Grund des § 91 Absatz 8 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung des Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften] geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

### Artikel 1

Die Energiewirtschaftskostenverordnung vom 14. März 2006 (BGBl. I S. 540) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für Festlegungen nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit der Gasnetzzugangsverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2210) findet die Anlage in der bis zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] geltenden Fassung Anwendung.“

2. Die Anlage (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 4.5 bis 4.10 werden wie folgt gefasst:

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
4.5	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 50 Abs. 1 GasNZV	10.000 - 180.000
4.6	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG	10.000 -

	i. V. m. § 50 Abs. 2 GasNZV	175.000
4.7	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 50 Abs. 3 Satz 1 oder 2 GasNZV	10.000 - 90.000
4.8	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 50 Abs. 4 GasNZV	25.000 - 160.000
4.9	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 50 Abs. 5 GasNZV	8.000 - 80.000
4.10	Genehmigungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 19 Abs. 2 StromNEV	500 - 15.000

- b) Die Nummern 4.11 bis 4.13 werden aufgehoben.
- c) Die Nummern 4.14 bis 4.21 werden die Nummern 4.11 bis 4.18.
- d) Nach Nummer 4.18 werden folgende Nummern 4.19 bis 4.33 eingefügt:

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
4.19	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 2 ARegV	1.000 – 80.000
4.20	Genehmigungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 4 ARegV	500 – 40.000
4.21	Festlegungen und Genehmigungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 26 Abs. 2 ARegV	500 - 50.000
4.22	Sonstige Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV	500 - 100.000
4.23	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG	500 -

	i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 2 ARegV	50.000
4.24	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 3 ARegV	500 - 50.000
4.25	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV	500 - 50.000
4.26	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV	1000 - 100.000
4.27	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 5 ARegV	500 - 50.000
4.28	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 6 ARegV	500 - 100.000
4.29	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 7 ARegV	500 - 50.000
4.30	Genehmigungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 8 und § 23 ARegV	500 – 80.000
4.31	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 8 ARegV	500 - 100.000
4.32	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV	1000 - 100.000
4.33	Genehmigung nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 9 und § 24 Abs. 4 S. 3 ARegV	500 – 10.000
4.34	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 9 ARegV	1.000 - 50.000
4.35	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV	500 - 100.000

4.36	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV	500 - 100.000
4.37	Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 2 ARegV	500 - 100.000

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### ***I. Ziel und Gegenstand der Verordnung***

Die Verordnung ergänzt zum einen Gebührentatbestände der Energiewirtschaftskostenverordnung (EnWKGKostV) für Entscheidungen der Bundesnetzagentur nach der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I 2529). Zum anderen werden die Gebührentatbestände für Entscheidungen der Bundesnetzagentur nach der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 2010 (BGBl. I 1261) angepasst.

#### ***II. Verordnungsermächtigung***

§ 91 Absatz 8 des Energiewirtschaftsgesetzes ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gebührensätze und die Erhebung von Gebühren vom Gebührenschuldner für Maßnahmen auf Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes oder auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 24 Satz 1 Nr. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes zu regeln. Die Artikel 1 und 2 der Verordnung sind hiervon gedeckt.

#### ***III. Folgenabschätzung, Kosten, Bürokratiekosten***

##### **1. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

Die Änderung ermöglicht der Bundesnetzagentur, für Entscheidungen nach der ARegV sowie nach der GasNZV in der Fassung vom 3. September 2010 Gebühren zu erheben. Sie sichert damit entsprechende Einnahmen für den Bundeshaushalt. Mehrbelastungen für Länder und Kommunen entstehen nicht.

##### **2. Kosten für die Wirtschaft und Preiswirkungen**

Durch die Gebührenerhebung entstehen der Wirtschaft Kosten in nicht quantifizierbarer Höhe. Mittelständische Betriebe sind nicht grundsätzlich von den Belastungen ausgenommen. Sie sind jedoch nicht aufgrund ihrer Unternehmensgröße gesondert belastet.

Betroffen sind insbesondere Netzbetreiber, deren Entgelte für den Zugang zu den Energieversorgungsnetzen auf Grundlage der Anreizregulierungsverordnung bestimmt werden. Mit der Festsetzung von Erlösobergrenzen für einen Zeitraum von fünf Jahren auf Grundlage der Anreizregulierungsverordnungen entfallen jedoch Genehmigungen von Netzentgelten nach den Netzentgeltverordnungen. Den Gebühreneinnahmen aufgrund der neuen Tatbestände stehen damit z.T. Gebührenrückgänge an anderer Stelle gegenüber.

Mit der Anpassung der Gebührentatbestände für Maßnahmen nach der GasNZV werden bestehende Tatbestände ersetzt und hinsichtlich des Gebührenrahmens entsprechend den Erfahrungen aus der Vergangenheit geringfügig angepasst.

Soweit die Gebührentatbestände Festlegungsbefugnisse im Ermessen der Bundesnetzagentur betreffen, kann im Vorfeld nicht bestimmt werden, ob und in welchem Umfang hiervor Gebrauch gemacht wird. Soweit seitens der Unternehmen Anträge beispielsweise auf Genehmigung von Investitionsbudgets nach der ARegV nicht zwingend vorgegeben sind, kann der Umfang der Genehmigungssachverhalte ebenfalls nicht bestimmt werden.

Die Änderungen in den Gebührenerhebungen können geringfügige Auswirkungen auf die Netzentgelte haben, welche aus den genannten Gründen jedoch im Einzelnen nicht quantifizierbar sind. Signifikante Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind durch diese Änderungen nicht zu erwarten.

### 3. Bürokratiekosten

Es werden keine Informationspflichten geschaffen, geändert oder abgeschafft.

## **B. Besonderer Teil**

### **Artikel 1**

#### **Zu Nummer 1 (§ 3)**

Die Regelung stellt sicher, dass Gebühren für Entscheidungen nach der GasNZV in der Fassung vom 25. Juli 2005 auf Grundlage der bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Änderungsverordnung geltenden Fassung erhoben werden.

#### **Zu Nummer 2 (Gebührenverzeichnis)**

Es werden Gebührentatbestände für Entscheidungen nach der ARegV geschaffen. Die Rahmensätze sollen die mit den Amtshandlungen der Bundesnetzagentur verbundenen Sach- und Personalkosten decken. Dabei wurden Erfahrungen aus den ersten Jahren der Anwendung der ARegV berücksichtigt. Die Rahmensätze erlauben es der Bundesnetzagentur, im Einzelfall eine angemessene Gebühr festzusetzen. Dabei kann sie im Rahmen ihrer Ermessensausübung bei der Festsetzung der Gebühr von der Möglichkeit nach § 91 Absatz 3 Satz 2 EnWG Gebrauch machen und den wirtschaftlichen Wert des Gegenstandes der gebührenpflichtigen Handlung berücksichtigen. Die Einräumung dieses Entscheidungsspielraums der Bundesnetzagentur trägt dem Umstand Rechnung, dass in diesen Fällen die wirtschaftliche Bedeutung der Amtshandlung im Vorfeld der Gebührenbestimmung nicht prognostiziert werden kann.

Die Gebührentatbestände für die GasNZV a. F. werden aufgehoben und durch Tatbestände für die neue GasNZV ergänzt. Die neuen Rahmensätze orientieren sich an den bisherigen Rahmensätzen, berücksichtigen aber auch Änderungen durch die neue GasNZV. Zudem wurden die bisherigen Erfahrungen aus der Anwendung der GasNZV berücksichtigt.

Die Gebührensätze für Amtshandlungen nach den §§ 32 Absatz 1 Nummer 1, 8 und 9 ARegV differenzieren zwischen Festlegungen und Genehmigungen, die gegenüber einzelnen Unternehmen ergehen – etwa die Festlegung der Erlösobergrenze gemäß § 4 Absatz 2 ARegV oder die Genehmigung eines Investitionsbud-

gets nach § 23 ARegV – und sonstigen Festlegungen. Dadurch wird der Tatsache Rechnung getragen, dass sich Aufwand und wirtschaftliche Bedeutung der Amtshandlung in Einzelfallentscheidungen und Festlegungen gegenüber einer Vielzahl von Unternehmen typischerweise unterscheiden.

## **Artikel 2**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:  
Verordnung zur Änderung der Energiewirtschaftskostenverordnung (NKR-Nr.: 998)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat das oben genannte Regelungsvorhaben geprüft.

Mit dem Regelungsvorhaben werden Gebührentatbestände für Entscheidungen der Bundesnetzagentur ergänzt und angepasst. Das Ressort hat die Auswirkungen für die Wirtschaft, die sich aus den Änderungen ergeben, dargestellt.

Danach entstehen Energieversorgungsunternehmen zusätzliche Kosten. Gleichzeitig entfallen jedoch insbesondere mit der Festlegung von Erlösobergrenzen Genehmigungen von Netzentgelten nach der Netzentgeltverordnung. Den Gebühreneinnahmen aufgrund neuer Tatbestände stehen damit zum Teil Gebührenrückgänge an anderer Stelle gegenüber.

Eine Abschätzung der Auswirkungen auf die Kosten der Wirtschaft wurde nicht vorgenommen. Nach Angaben des Ressorts ist bisher nicht absehbar ist, ob und in welchem Umfang die Bundesnetzagentur von ihren Befugnissen wie die Festlegung von Erlösobergrenzen Gebrauch macht oder Anträge zur Genehmigung von z.B. Investitionsbudgets gestellt werden.

Die Gebühren werden durch die Verordnung in Form von Rahmengebühren festgelegt, die durch einen Mindest- und einen Höchstsatz begrenzt werden. Die konkrete Gebühr wird im einzelnen Fall durch die Bundesnetzagentur aufgrund des Verwaltungsaufwands und der wirtschaftlichen Bedeutung einer Entscheidung festgelegt.

Der NKR bittet daher das Ressort, nach etwa 2 Jahren zu prüfen, wie sich aufgrund der Änderung der Energiewirtschaftskostenverordnung das Gebührenaufkommen und die Gebührenstruktur entwickelt haben.

Dr. Ludewig  
Vorsitzender

Dr. Schoser  
Vorsitzender